

staatliche Hilfsangebote zur Corona-Krise

Erstellungsdatum: 09.07.2020

Region	Bezeichnung/ Art der Hilfestellung	Grund/ Ziel der Hilfestellung	Berechtigte	Ansprechpartner/ Behörde	Antragsformular	Höhe der Hilfestellung	Dauer	Besonderheiten	Stand vom
BUND	Kurzarbeitergeld https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld	Teilausgleich der Entgeltausfälle, die durch die Corona-Krise entstanden sind	Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.	bei der für den Betriebssitz zuständigen Agentur für Arbeit	https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf	für Arbeitnehmer: 60 % vom Nettolohn, 67 % mit 1 Kind, für Arbeitgeber: Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet Bei einer um mindestens 50% reduzierten Arbeitszeit, gibt es ab dem 4. Monat des Bezugs eine Anhebung auf 70% (77%) und ab dem 7. Monat des Bezugs eine Anhebung auf 80% (87%). Diese Regelung gilt längstens bis zum 31.12.2020.	Die erleichterten Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft. 12 Monate (muss monatsweise beantragt werden)	Der AG geht gegenüber dem AN in Vorleistung und erhält das KUG nach Bewilligung von der Arbeitsagentur Obergrenze analog Bemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung: derzeit 6.900 €/Monat	15.05.2020
	Überbrückungshilfe	Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020). Den Unternehmen werden nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten gewährt.	Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die im April und Mai 2020 zusammengenommen einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 nachweisen können. https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html	Anträge können nur über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer) bei den Bewilligungsstellen der Länder gestellt werden. https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html	Erläuterung: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/antragstellung-erklart.html Checkliste: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/checkliste.html	Von Juni bis August können je nach Umsatzausfall bis zu 150.000 Euro an betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Je nach Umsatzeinbruch werden zwischen 40 Prozent und 80 Prozent der Fixkosten erstattet. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von: 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch oder 50 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent oder 40 Prozent bei Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent. Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.	Begrenzt auf drei Monate (Juni - August 2020) Antragsstellung nur bis 31.08.2020 möglich	Programm ist bewusst branchenoffen ausgestaltet und adressiert diejenigen Unternehmen, die nach wie vor unter Schließungen leiden oder wegen den Abstands- und Hygieneregeln ihre Kapazitäten nicht voll ausschöpfen können. Ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer muss die Umsatzausfälle und die betrieblichen Fixkosten bestätigen. Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befinden haben. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.	09.07.2020

	Start-Up-Booster	maßgeschneidertes Unterstützungspaket für junge und innovative Unternehmen	Start-Ups, junge Technologieunternehmen und kleine Mittelständler			Gesamtumfang: 2 Milliarden Euro		<p>Schrittweise Umsetzung: Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (zum Beispiel KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründer-fonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.</p> <p>Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.</p> <p>Für junge Start-ups ohne Wagnis-kapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapitalersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.</p> <p>Start-ups haben darüber hinaus grundsätzlich auch Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets.</p>	07.04.2020
	Corona Matching Fazilität (CMF)	Die Finanzierungshilfen unterstützen VC-fondsfinanzierte Start-ups und junge Wachstumsunternehmen, die während der Corona-Krise Finanzierungsbedarf und einen starken Deutschlandbezug haben.	Antragsberechtigt sind ausschließlich private VC-Fondsmanager mit Deutschlandportfolio, auf die folgendes zutrifft: Unabhängiger deutscher oder europäischer VC-Fondsmanager und erfolgreiches Durchlaufen der Prüfung durch KfW Capital oder den EIF	VC-matching@kfw.de German-CMF@eif.org Tel: 069 74318880	https://kfw-capital.de/wp-content/uploads/2020-06-09-Version-CMF-One-Page.pdf	Gesamtumfang: 2 Milliarden Euro	befristet bis 31.12.2020	<p>Voraussetzung ist, dass die Start-ups und jungen Wachstumsunternehmen zum 31.12.2019 keine finanziellen Schwierigkeiten hatten.</p> <p>Private VC-Fondsmanager mit Deutschlandportfolio können Finanzierungsrunden bis zum 31.12.2020 durch Bundesmittel über KfW Capital oder den Europäischen Investitionsfonds (EIF) spiegeln.</p> <p>Vor Bewilligung der Mittel müssen die VC-Fondsmanager erfolgreich eine Prüfung durchlaufen.</p>	15.06.2020

	<p>KfW-Schnellkredit (078) für den Mittelstand - wird zu 100% durch die KfW abgesichert</p> <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweiterung/Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)</p>	<p>Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen bald den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.</p>	<p>Förderkredit für Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind</p>	<p>über die jeweiligen Hausbanken</p>	<p>Vorbereitungsformular: https://corona.kfw.de/</p> <p>Ergänzende Angaben zum KfW-Schnellkredit: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000004524_F_078_ergaenzende_angaben_schnellkredit.pdf</p>	<p>Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019</p> <p>Unternehmen mit 11 bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro</p> <p>Unternehmen mit mehr als 50 und bis zu 250 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro</p> <p>Zinssatz von aktuell 3,00 % p.a</p> <p>10 Jahre Laufzeit, 2 Jahre keine Tilgung</p> <p>100 % Risikoübernahme durch die KfW</p> <p>keine Risikoprüfung durch Ihre Bank</p>	<p>15.04.2020 bis 31.12.2020</p>	<p>Voraussetzung: Sie haben zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre</p> <p>Kombination mit anderen Fördermitteln:</p> <p>Wichtig: Zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 können Sie auch die Zuschüsse der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder nutzen.</p> <p>Den KfW-Schnellkredit können Sie spätestens am 31.12.2020 abschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie keinen weiteren KfW-Kredit beantragen.</p> <p>Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 (Programmnummern 037/047/075/076/855) zum KfW-Schnellkredit (078) ist ausgeschlossen.</p> <p>Ausgeschlossen ist auch eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit den Programmen der Bürgschaftsbanken, die wegen der Coronakrise erweitert wurden.</p>	<p>15.04.2020</p>
<p>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</p>	<p>Bietet Unternehmen und Start-Ups bei Vorliegen der all-gemeinen Antragsvoraussetzungen Unterstützung durch Garantien und Eigenkapitalhilfen</p> <p>beseitigt Liquiditätsgengpässe, unterstützt die Rekapitalisierung am Kapitalmarkt und stärkt Kapitalbasis der Unternehmen</p>	<p>Antragsberechtigt sind grds. nur solche Unternehmen der Realwirtschaft (d.h. Wirtschaftsunternehmen, die weder Unternehmen des Finanzsektors noch Kredit- bzw. Brückeninstitute sind), die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro - Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro - Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 	<p>Ansprechpartner für die Antragsstellung ist das BMWi. Über die Anträge entscheidet dann das BMF im Einvernehmen mit dem BMWi nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands, der Dringlichkeit, der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb und des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes.</p> <p>Tel.: 030 18615-6091</p>	<p>Zunächst per Mail an: wsf-antrag@bmwi.bund.de</p> <p>Checkliste: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wsf-informationen-beantragung.pdf?__blob=publicationFile&v=8</p>	<p>Liquiditätsgarantien: Garantierahmen in Höhe von 400 Milliarden Euro, um Liquiditätsgengpässen von Unternehmen zu begegnen und ihnen dabei helfen soll, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren.</p> <p>Kapitalmaßnahmen: Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro für direkte Rekapitalisierungsmaßnahmen, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen (insbesondere Erwerb von Anteilen oder stillen Beteiligungen, Zeichnung von Genussrechten oder Nachrangdarlehen).</p> <p>Refinanzierung: Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro zur Refinanzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei der Ausführung der ihr zugewiesenen Sonderprogramme.</p>	<p>zunächst befristet bis Ende 2020</p>	<p>Voraussetzung für die Vornahme von Stabilisierungsmaßnahmen ist u. a., dass:</p> <p>das betroffene Unternehmen sich nicht bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat, dem betroffenen Unternehmen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, für das Unternehmen durch die Stabilisierungsmaßnahme eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID19-Pandemie besteht und das Unternehmen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten kann, indem es insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leistet.</p>	<p>09.07.2020</p>	

KfW Sonderprogramm 2020 seit 23.03.2020	<p>KfW-Unternehmerkredit (037= große Unternehmen/047 = kleine und mittlere Unternehmen)</p> <p>Geeignet für Anschaffungen wie Maschinen und Ausstattung (Investitionen), alle laufenden Kosten wie Miete und Gehälter (Betriebsmittel), Material- und Warenlager, Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen und tätige Beteiligungen</p> <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/</p>	<p>Für Freiberufler, kleine und mittelständische Unternehmen, die in der Regel bis zu 250 MAB und einen Umsatz bis 50 Mio€ haben und mindestens 5 Jahre am Markt sind</p>	<p>bei Hausbanken</p> <p>Vorbereitungsformular: https://corona.kfw.de/</p>		<p>Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf</p> <p>25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen oder 50 % der Gesamtverschuldung, oder 30 % der Bilanzsumme Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro. Insgesamt begrenzt auf max. 100 Mio. Euro</p>		<p>Bis zu 90% Risikoübernahme</p> <p>Bewilligung soll zeitnah erfolgen - Nachprüfung möglich</p> <p>Persönliche Bürgschaft des Antragstellers bzgl. mgl. Rückzahlung kann notwendig sein</p> <p>Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung,einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten</p>	23.03.2020
KfW Sonderprogramm 2020 seit 23.03.2020	<p>ERP-Gründerkredit - Universell (075/076)</p> <p>076 = kleine und mittlere Unternehmen</p> <p>Geeignet für Anschaffungen und laufende Kosten</p> <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCndern-Nachfolgen/F%C3%B6rderung/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/</p>	<p>Für Selbstständige und Freiberufler, sowie Existenzgründer, Unternehmensnachfolger, kleine und mittelständische Unternehmen, die in der Regel bis zu 250 MAB und einen Umsatz bis 50 Mio€ haben und weniger als 5 Jahre, aber länger als 3 Jahre am Markt sind</p>	<p>bei Hausbanken</p> <p>Vorbereitungsformular: https://corona.kfw.de/</p>		<p>Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf</p> <p>25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen und 12 Monate bei großen Unternehmen oder 50 % der Gesamtverschuldung, oder 30 % der Bilanzsumme Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.</p>		<p>Bis zu 90% Risikoübernahme</p> <p>Bewilligung soll zeitnah erfolgen - Nachprüfung möglich</p> <p>Persönliche Bürgschaft des Antragstellers bzgl. mgl. Rückzahlung kann notwendig sein</p> <p>Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung,einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten</p>	23.03.2020

KfW Sonderprogramm 2020 seit 23.03.2020	ERP-Gründerkredit - Universell (073/074) Geeignet für Anschaffungen und laufende Kosten 074 = kleine und mittlere Unternehmen	Für Existenzgründer, Unternehmensnachfolger, Selbstständige, Freiberufler und kleine, mittelständische Unternehmen, die in der Regel bis zu 250 MAB und einen Umsatz bis 50 Mio€ haben und weniger als 3 Jahre am Markt sind	bei Hausbanken Vorbereitungsformular: https://corona.kfw.de/		Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen oder 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.		Voraussetzung: die Hausbank trägt das volle Risiko Bewilligung soll zeitnah erfolgen - Nachprüfung möglich Persönliche Bürgschaft des Antragstellers bzgl. mgl. Rückzahlung kann notwendig sein Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung.einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten	23.03.2020
KfW Sonderprogramm 2020	Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (Kredit 855); Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen	Für mittelständische und große Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind; In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und ein Vorhaben in Deutschland finanzieren möchten; Für Investitionen und Betriebsmittel	Haus- oder andere Geschäftsbank	https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/Direktbeteiligung-f%C3%BCr-Konsortialfinanzierung-(855)/	Für Finanzierungen ab 25 Mio. Euro; Der KfW-Risikoanteil beträgt in der Regel mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate		Die KfW beteiligt sich an der gesamten Konsortial-finanzenzierung mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Für den KfW-Anteil erhalten Sie dieselben Konditionen, die Sie mit den Konsortial-partnern vereinbart haben – insbesondere Laufzeit, tilgungsfreie Anlaufjahre, Tilgungs-modus, Verzinsung und Sicherheiten. Der Risikoanteil der KfW beträgt bis zu 80 % des Risikos der gesamten Konsortialfinanzierung. Der Kreditbetrag ist auf maximal 50 % der Gesamt-verschuldung der Unternehmens-gruppe oder 30 % der Bilanz-summe begrenzt. Maßgeblich für den Kredithöchstbetrag ist die höhere der beiden vorgenannten Grenzen.	07.04.2020
KfW Sonderprogramm 2020 seit 23.03.2020	ERP-Gründerkredit - Startgeld https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Startgeld-(067)/	Existenzgründung und Festigung im Neben- und Vollerwerb bis zu 5 Jahren nach Gründung Finanzierung von Investitionen und laufenden Kosten bis max. 50 Mitarbeiter und weniger als 10Mio€ Umsatz	bei Hausbanken Vorbereitungsformular: https://corona.kfw.de/		Bis zu 125.000 Euro Kein Eigenkapital erforderlich		Voraussetzung: die Hausbank trägt das volle Risiko Bewilligung soll zeitnah erfolgen - Nachprüfung möglich Persönliche Bürgschaft des Antragstellers bzgl. mgl. Rückzahlung kann notwendig sein	23.03.2020
Steuerliche Liquiditätshilfe	Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden. Bereits geleistete Umsatzsteuersonder-vorauszahlungen können zurückerstattet werden. Für Beschäftigte sind Bonuszahlungen ihrer Arbeitgeber bis zu insgesamt 1.500 Euro in diesem Jahr steuerfrei.	Berechtigt sind nur die vom Corona-Virus nachweislich, unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtigen. Diese können bis zum 31. Dezember 2020 entstandene Steuern (insoweit auch USt) unter Darlegung ihrer Verhältnisse zeitweise zinslos stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde.	über das zuständige Finanzamt	ELSTER oder via Onlineformular als .pdf			Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirklungen des Coronavirus betroffen ist.	bis 31.12.2020 23.03.2020

	Insolvenzschutz	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020, um Zeit zu gewinnen, bis die staatlichen Hilfen beantragt, bewilligt und bereitgestellt werden						Drei-Wochen-Frist ist bis Ende September 2020 ausgesetzt	16.03.2020
	Corona-Steuerhilfegesetz	Zeitlich begrenzte Absenkung des Mehrwertsteuersatzes von bisher 19% auf 7%, als Anschubhilfe für die Zeit nach der Krise, damit schnell wieder aus eigener Kraft gewirtschaftet werden kann.	Alle gastronomischen Betriebe in Deutschland				01.07.2020 - 30.06.2021	Die Regelung gilt vom 01.07.2020 bis 30.06.2021. Sie betrifft nur Speisen, keine Getränke.	15.06.2020
	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz	Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt, um die Kaufkraft zu stärken.					Die reduzierten Sätze gelten vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020.		15.06.2020
	Grundsicherung (ALG II) für Selbstständige https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung	Der Bund hat zur Sicherung des Lebensunterhalts von Selbstständigen auch hier Erweiterung vorgesehen.	Alle Personen, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben, können einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) haben. Dies gilt unabhängig davon, welche Beschäftigungsform diese Person hat beziehungsweise ob sie überhaupt eine Beschäftigung hat.	Sie können Ihren Antrag telefonisch, per E-Mail oder per Brief stellen. Es reicht ein formloser Antrag im Hausbriefkasten des für Sie zuständigen Jobcenters.	https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf		01.03.2020 - 30.06.2020	Neue Regelungen: Der Gesetzgeber hat vorübergehend den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erleichtert. Wer ab dem 01.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, erhält Erleichterungen. Für die Dauer von sechs Monaten wird Vermögen nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt für jeweils die ersten sechs Monate von Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist.	06.04.2020

Diese Übersicht dient der Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Förderprogrammen und Hilfsmaßnahmen. Wir haben sie mit Sorgfalt aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammengestellt, übernehmen aber keine Haftung für deren Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich die Programmdetails und auch die zuständigen Stellen kurzfristig ändern können. Diese Übersicht ersetzt keine rechtliche oder wirtschaftliche Beratung, die wir damit nicht übernehmen. Die individuellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Fördermaßnahmen sind in jedem Einzelfall mit der zuständigen Stelle und/oder Ihrer Bank und/oder Ihrem Rechts- oder Steuerberater zu klären.